

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute
— Drucksache 7/2897 —**

A. Zielsetzung

Die durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293) durch Wegfall des Stichtages eingetretene Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) soll auch bei der Anwendung der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 828) zum Tragen kommen.

B. Lösung

Annahme des Protokolls von Den Haag vom 12. Juni 1973, das für die Anwendung der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute den erweiterten Flüchtlingsbegriff des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zugrunde legt.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Freiherr von Fircks und Liedtke

Der Deutsche Bundestag überwies den Gesetzentwurf in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember 1974 ohne Aussprache an den Innenausschuß. Der Innenausschuß beriet die Vorlage am 15. Januar 1975 und billigte sie einstimmig.

Bei dem zur Annahme vorliegenden Protokoll geht es um folgendes: Durch Gesetz vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 828) stimmte die Bundesrepublik Deutschland der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute zu. Diese Vereinbarung nimmt bei der Festlegung des persönlichen Geltungsbereichs auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 559) und den dort enthaltenen Flüchtlingsbegriff Bezug.

Nachdem durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1293), das für die Bundesrepublik Deutschland am 5. November 1969 in Kraft getreten ist (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 194), der in dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthaltene Stichtag beseitigt wurde, hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen der Regierung des Königreichs der Niederlande als Verwahrregierung der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute die Frage unterbreitet, ob sie bereit sei, auf

internationaler Ebene Schritte zu unternehmen, um die durch das Protokoll vom 31. Januar 1967 eingetretenen Erweiterungen des persönlichen Geltungsbereichs des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auch auf Flüchtlingsseeleute auszudehnen.

Das Protokoll über Flüchtlingsseeleute legt für die Anwendung der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute nunmehr den erweiterten Flüchtlingsbegriff des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zugrunde.

Das Protokoll über Flüchtlingsseeleute wurde am 12. Juni 1973 von dem Außenminister des Königreichs der Niederlande unterzeichnet und zur Annahme bzw. Genehmigung aufgelegt.

Vertragsparteien der Vereinbarung vom 23. November 1957 über Flüchtlingsseeleute sind neben der Bundesrepublik Deutschland Australien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Marokko, Mauritius, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

Zur Begründung der einzelnen Artikel des Ratifikationsgesetzes wird auf den Regierungsentwurf Bezug genommen.

Bonn, den 16. Januar 1975

Freiherr von Fircks Liedtke

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2897 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Januar 1975

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Freiherr von Fircks Liedtke
Berichterstatter